



Freischneiden von öffentlichen Verkehrsflächen

Kreisbauhof appelliert, Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden

Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark. Daher sollten sie frühzeitig zurückgeschnitten werden, um den öffentlichen Verkehr nicht zu behindern. Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Mieterinnen und Mieter von Grundstücken müssen ihre Anpflanzungen an der Grenze zu öffentlichen Verkehrswegen so pflegen, dass Behinderungen von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen sind.

Überwachende Pflanzen beeinträchtigen den öffentlichen Verkehr

Seitlich wuchernde Hecken und überhängende Zweige und Äste an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen können zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem Auto besonders Kinder, ältere Menschen und behinderte Personen stark beeinträchtigen. Ebenso verhindert dieser Überwuchs im Einmündungs- und Kreuzungsbereich oft die Sicht auf den Verkehr und führt vielfach zu Unfällen. Um dies zu verhindern, weist der Kreisbauhof alle Haus- und Grundstücksbesitzer auf ihre „Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen“ gemäß Bay. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und Straßenverkehrsordnung (StVO) hin. Demnach sind Anpflanzungen aller Art, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, zu beseitigen. Der Überhang von Anpflanzungen stellt überdies auch eine Verkehrsfährdung gem. Straßenverkehrsordnung (StVO) dar.

Verkehrssicherungspflicht bei Anpflanzungen gem. BayStrWG im Detail:

Über die Fahrbahn ragende Äste und Zweige von Baumkronen oder Sträuchern sind so zurückzuschneiden, dass der Luftraum über der Straße mit einer lichten Höhe von 4,50 Meter über der Fahrbahn und den Straßenbanketten frei ist. Dies stellt eine Durchfahrtshöhe für LKWs bzw. auch Rettungsfahrzeuge von 4,50 Meter sicher.

Über Geh- und Radwegen sind Hecken, Sträucher und Bäume mit einer lichten Höhe von 2,50 Meter über den Wegen auszuscheiden. Gleichsam sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst bzw. dürre Bäume ganz zu entfernen.

Bei Fahrbahnen ist ein **seitlicher Sicherheitsraum** von mindestens 75 Zentimetern einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand auf 0,50 Meter reduziert werden. Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 Meter. Deshalb sind alle seitlichen Bepflanzungen an Geh- und Radwegen sowie Straßen bis zu ihrer Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Vor allem bei Hecken sind regelmäßige und ausreichende Rückschnittmaßnahmen unerlässlich, um die Anpflanzung über Jahre hinweg auf der Grundstücksgrenze zu halten und somit einen späteren Schnitt in den Bestand der Hecke zu vermeiden. An **Sträßeneinmündungen und Kreuzungen** sind Anpflanzungen aller Art stets so niederzuhalten, dass sie nicht die „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ beeinträchtigen. Um eine ausreichende Übersicht im **„Sichtdreieck“** zu gewährleisten, gilt die Bepflanzung bis zur Grundstücksobergrenze – im Bereich von Sträßeneinmündungen und Straßenkreuzungen auf maximal 80 Zentimeter Höhe zurückzuschneiden.

Inhalt

Freischneiden von öffentlichen Verkehrsflächen; Kreisbauhof appelliert, Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden	68
Zusätzliche Bürgersprechstunden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt	68

Außerdem dürfen **Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenleuchten** nicht von Bewuchs verdeckt werden. Diese Verkehrseinrichtungen müssen von den Verkehrsteilnehmerinnen und **Verkehrsteilnehmern** ständig rechtzeitig ohne Sehbeeinträchtigung wahrgenommen werden können.

Soweit keine Verkehrsgefährdung vorliegt, ist das Schneiden von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September zum Schutz von Vögeln verboten. Wenn ein Rückschnitt außerhalb dieses Zeitraumes aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist, sind die Eigentümer in diesem Falle befreit.

Zusätzliche Bürgersprechstunden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt

Die Amtstage des Bauamtes und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie finden nur nach vorheriger Vereinbarung statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger möchten sich bitte rechtzeitig vorher zur Terminvereinbarung telefonisch mit den örtlichen Verwaltungen bzw. mit dem Landratsamt in Verbindung setzen.

Die Bürgersprechstunden des Sozialen Beratungsdienstes des Gesundheitsamtes in Baiersdorf, Eckental, Heroldsberg und Herzogenaurach finden nur nach vorheriger Vereinbarung statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger möchten sich bitte rechtzeitig vorher zur Terminvereinbarung mit dem Staatlichen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Sucht- und Schwangerenberatung

Der Soziale Beratungsdienst des Gesundheitsamtes bietet jeden Dienstag- und Donnerstagvormittag Beratungsgespräche an. Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten, Tel. 09193 20-2205.

Drogen- und Suchtberatung der Stadt Erlangen

Die Drogen- und Suchtberatung der Stadt Erlangen bietet im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, in den Räumlichkeiten des Staatlichen Gesundheitsamtes Beratung von Betroffenen / Angehörigen bei Suchtproblemen (Alkohol, Drogen, Spielsucht) an. Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung unter Tel. 09193 20-2205 (Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, zusätzlich Do. 14:00 – 18:00 Uhr).

Behindertenbeauftragter

Herr Jürgen Ganzmann, Behindertenbeauftragter im und für den Landkreis Erlangen-Höchstadt, informiert und berät zum Thema Barrierefreiheit und kümmert sich um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen. Sprechstunden führt Herr Jürgen Ganzmann nach telefonischer Vereinbarung durch, Tel. 09131 803-1337.

